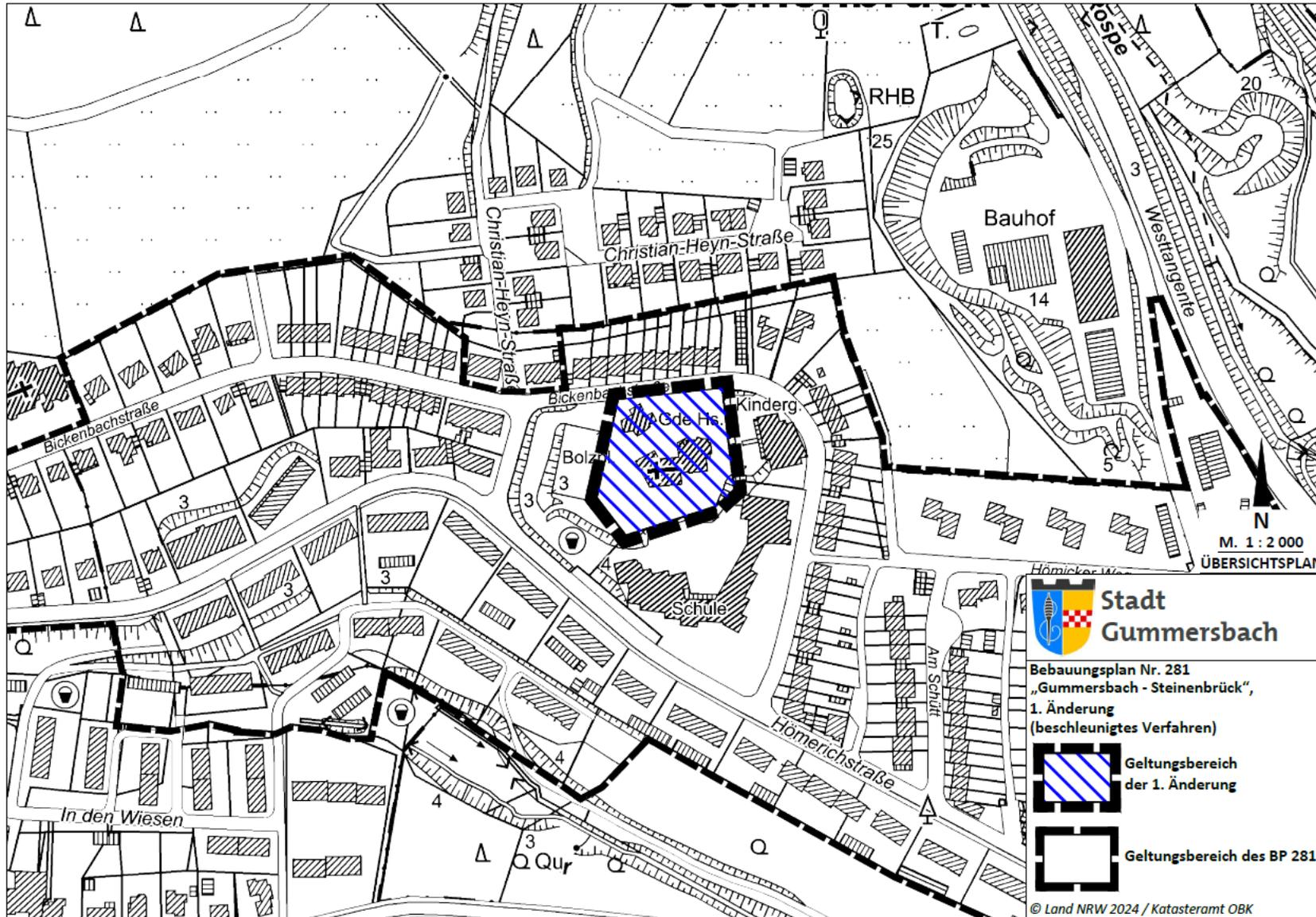


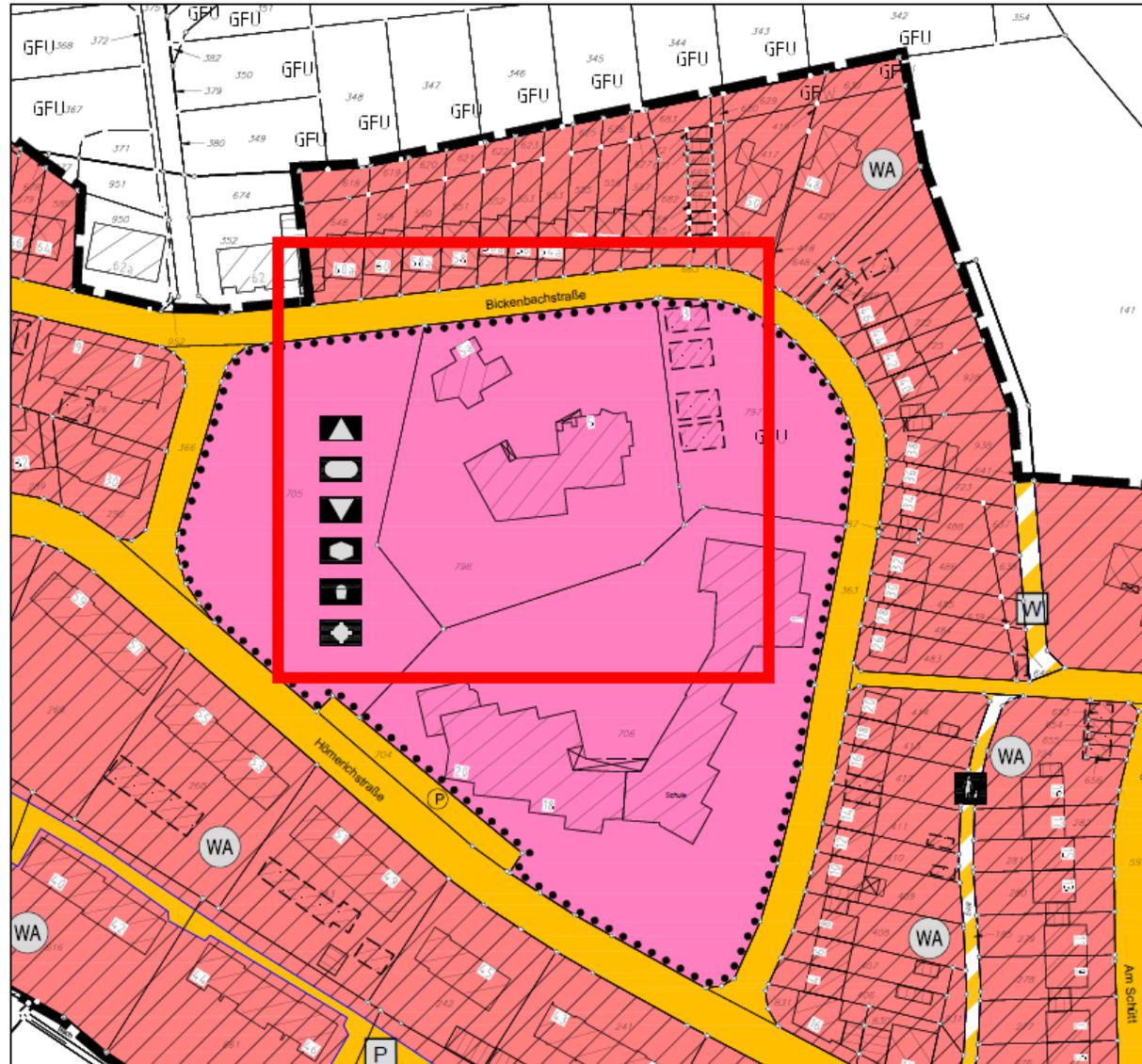


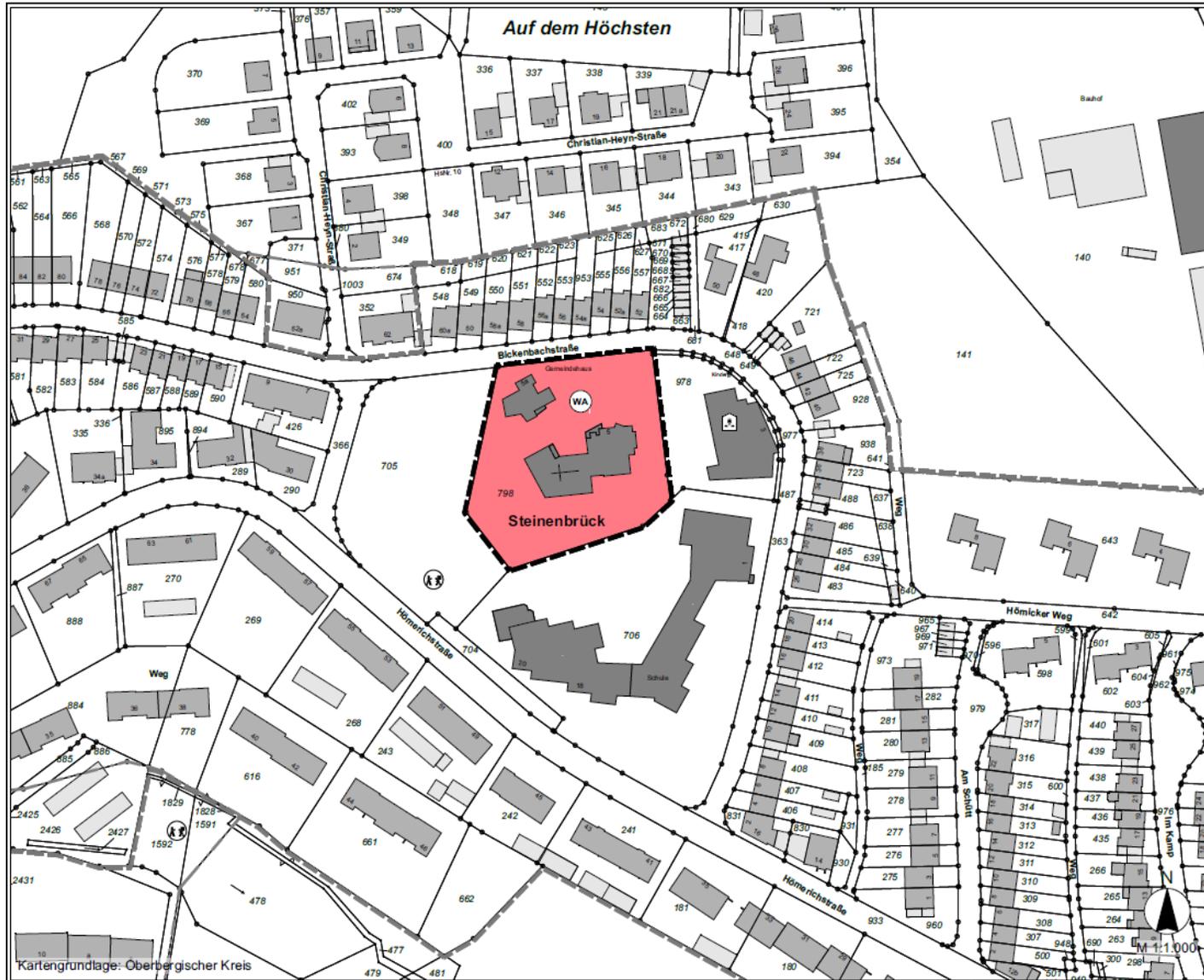
Bebauungsplan Nr. 281 „Gummersbach – Steinenbrück“ 1. Änderung (beschleunigt)

Aufstellungsbeschluss und Beschluss über das Plankonzept









A. Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1 bis 11 BauNVO

 Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

2. Sonstige Planzeichen

 Geltungsbereich der Änderung

 Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 281

3. Planzeichen ohne Normcharakter

 Bestandsgebäude mit Nebengebäuden und Hausnummer

 Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt und Flurstücksnummer

B. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 6 BauNVO

Für den Bereich der Bebauungsplanänderung wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Im Bereich der Bebauungsplanänderung sind die folgenden Nutzungen allgemein zulässig

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Anlass und Plankonzept

- Aufgabe des Standortes der evangelischen Kirchengemeinde in Steinenbrück
- Konkrete Vorhabenidee einer Umnutzung in ein Bestattungshaus (Haus Nr. 5) und Wohnnutzung (Haus Nr. 5a)
- Vorhabenträger Wilhelm Körfer
- Kirche soll Räumlichkeiten bei Bedarf weiter nutzen können
- Gebäude sollen in Ihrer Struktur erhalten bleiben
- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets als verträgliche Nachnutzung